

ZUSAMMENFASSUNG

Nichtanzeige von Straftaten durch medizinisches Fachpersonal

§ 280 t.StGB

„(1) Das medizinische Fachpersonal, das bei der Erfüllung seiner Aufgaben von Spuren einer begangenen Straftat erfährt und dennoch den zuständigen Behörden keine Anzeige davon macht oder diese verzögert, wird mit bis zu einem Jahr Gefängnis bestraft.

(2) Als medizinisches Fachpersonal gelten Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Krankenschwestern oder sonstige Personen, die die Gesundheitsdienstleistungen erbringen.“

§ 280 t.StGB regelt eine Anzeigepflicht von medizinischem Fachpersonal, das über strafrechtlich relevante Spuren informiert ist.

In der vorliegenden Studie wurden die rechtlichen Grundlagen für den Schutz der Privatsphäre und der Begriff des Berufsgeheimnisses, das ein die Privatsphäre schützendes Instrument darstellt, beschrieben. Es wurde die Wichtigkeit der Anzeigepflicht der Straftaten erklärt, die einen Einschränkungsgund für das Recht auf Privatsphäre darstellt. Dadurch wurde erklärt, dass die Straftat in § 280 tStGB eine Ausnahmenvorschrift ist, die den Schutz des Berufsgeheimnisses und die Privatsphäre beschränkt.

Bei der Erläuterung zum Rechtsgut gelangt man zu dem Ergebnis, dass das Rechtsgut die öffentliche Ordnung ist, die durch die Bestrafung der Straftäter infolge der Anzeige einer Straftat gesichert wird.

Die im Paragraph genannten medizinischen Personen sind nur Regelbeispiele. D.h., alle, die einen medizinischen Dienst leisten, können Täter sein. An dieser Stelle wurde die Situation für Psychologen und Psychiater besonders bewertet. Die Anzeigepflicht für alle erkannten Straftaten wurde als eine große Bürde für Psychologen oder Psychiater betrachtet. Deshalb wurde dargelegt, dass sie von § 280 tStGB entlastet und nur in Bezug auf fortlaufende Taten (§ 278 tStGB) zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Weil der Paragraph keine besondere Regelung dazu enthält, gilt die Anzeigepflicht sowohl für Antrags- als auch für Offizialdelikte. Es wurde festge-

stellt, dass diese Anzeigepflicht für Antragsdelikte wegen der fehlenden Möglichkeit, bei fehlendem Antrag ein legitimes Ziel zu erreichen, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. Es wurde angenommen, dass nicht nur eine physische Spur, sondern auch mündliche Mitteilungen des Patienten ein Anzeichen i.S.d. § 280 tStGB darstellen.

Es wurde festgestellt, dass § 280 tStGB ein Unterlassungsdelikt darstellt, da die tatbestandliche Handlung „Nichtanzeige“ oder „Verzögerung der Anzeige“ ist. In dieser Hinsicht wurde die zu benachrichtigende zuständige Behörde, der Entstehungszeitpunkt der Anzeigepflicht, Anzeigefrist und die Auswirkungen der Anzeige einer Person auf andere Personen, die ebenfalls über die Spur informiert sind, beschrieben.

Im Rahmen der Rechtswidrigkeit wurde hingewiesen, dass die Anzeigepflicht aufgrund der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht eine rechtfertigende Wirkung bezüglich der Straftaten gegen das Recht auf Privatsphäre hat.

Es wurde der Schluss gezogen, dass das nemo - tenetur-Prinzip (gemäß §38 Abs. 5 tGG) einen Rechtfertigungsgrund für eine Straftat in § 280 tStGB sein könnte, falls die Anzeige Beweise für eigene Straftaten oder von Angehörigen liefert.

Hinsichtlich der besonderen Erscheinungsformen der Straftat wurde insbesondere die Konkurrenz zwischen § 279 tStGB und § 280 tStGB erläutert. Es wurde festgelegt, dass zwischen den Tatbeständen kein Spezialitätsverhältnis vorliegt und die Verantwortung nach ungleichartiger Idealkonkurrenz bestimmt werden muss.

Abschließend wurde eine Änderung vorgeschlagen, die eine Ausnahmenvorschrift für Psychologen und Psychiater sowie Antragsdelikte aus § 280 t.StGB vorsieht.